

der absoluten Fürstensouveränität zu modernen Verfassungen mit der rechtlichen Einbindung der Fürsten, mit Vertretungen des Volkes und Grund- und Freiheitsrechten zu kommen? Das Stichwort dafür heisst "deutscher Konstitutionalismus". In einigen Fällen wurde auch der vorabsolutistische Vertragsgedanke zwischen Landesherr und den Ständen oder Untertanen – man erinnere sich beispielsweise an die Verhandlungen in der Herrschaft Schellenberg in Bendern 1699 –⁶ wieder aufgenommen, und es wurde mit der Verfassung ein neuer Pakt zwischen Fürst und Ständen geschlossen. Die Verfassungen der deutschen Länder einschliesslich Liechtensteins und Österreichs sind alles in allem Produkte eines nichtrevolutionären, eigenständigen oder transitorischen Typs.⁷ Am Ende des Ersten Weltkrieges wurden in Deutschland und Österreich die konstitutionellen Monarchien revolutionär abgeschafft und republikanische Verfassungen (Weimarer Verfassung von 1919 und österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz von 1920) eingeführt. Liechtenstein schaffte es, die Übergänge von der Landständischen Verfassung 1818 über die Konstitutionelle Verfassung 1862 zur Verfassung 1921 ohne Revolution zu vollziehen.

2. Der liechtensteinische Verfassungsstaat

Wenn wir im folgenden von Verfassung sprechen, sind die Bestimmungen gemeint, welche in die Verfassungsurkunde oder in Verfassungsänderungsgesetze aufgenommen sind (Verfassung im formellen Sinn). Verfassungen sind normative staatliche Ordnungen, auch wenn ihre Sätze häufig im Indikativ abgefasst sind. Art. 6 unserer Verfassung beispielsweise lautet: "Die deutsche Sprache ist die Staats- und Amtssprache." Es ist so, eine Rechtstatsache festhaltend. Es soll auch so sein. Unsere Verfassung von 1921 bestimmt in Art. 111 Abs. 1:

"Die gegenwärtige Verfassungsurkunde ist nach ihrer Verkündung als Landesgrundgesetz allgemein verbindlich."

Das Wort "verbindlich" drückt das Normative, das Sollen aus. Weitergehend oder zumindest präziser als die Verfassung von 1862, die "für alle Landesangehörigen verbindlich" (§ 119) war, ist die Verfassung 1921

⁶ Holenstein, S. 285 Anm. 1, mit Nachw.

⁷ Huber III, S. 1ff.; ders., Das Kaiserreich, S. 71ff.; Böckenförde, Der deutsche Typ, S. 273ff.; auch Wahl, S. 24ff.